



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 29 vom 29. Mai 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 20. Mai 2015

Das Präsidium der Universität hat am 28. Mai 2015 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. 459, 500), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 20. Mai 2015 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften genehmigt.

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Masterstudiengang Internationale Kriminologie

Für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Kriminologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B.A., Fachhochschulabschluss, Diplom, Magister, Erstes Staatsexamen etc.) in den Fächern/Fachgebieten Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft), Rechtswissenschaft oder in einem anderen Fach, auf das der Masterstudiengang sinnvoll aufbauen kann.

b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

2. Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft

Für den konsekutiven Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

- entweder im Fach Journalistik oder Kommunikationswissenschaft oder Publizistik oder in einem Studiengang mit kommunikationswissenschaftlichen Schwerpunkten. Es müssen mindestens 60 Leistungspunkte/ECTS in journalistischen und/oder kommunikationswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben worden sein. Es können auch medienwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit nachgewiesenen sozialwissenschaftlichen bzw. kommunikationswissenschaftlichen Bezügen auf die erforderlichen 60 Leistungspunkte/ECTS angerechnet werden.
- oder eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs mitjournalistischer und/oder kommunikationswissenschaftlicher Ausrichtung. Es müssen mindestens 60 Leistungspunkte/ECTS in sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und mindestens 18 Leistungspunkte/ECTS in journalistischen und/oder kommunikationswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben worden sein.

b) Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten.

c) Vorstudienpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen in den Bereichen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit/PR oder Medienforschung, davon mindestens 4 Wochen im Bereich Journalismus. Wer nur vier Wochen Praktikum nachweisen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Zusage für ein weiteres Vorstudienpraktika von wenigstens vier Wochen der Bewerbung beifügt wird.

d) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

3. Masterstudiengang Politikwissenschaft

Für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft mit seinen Spezialisierungen „Vergleichende und Regionalstudien“ und „Internationale Politische Theorie“ bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Politikwissenschaft oder in einem Studiengang mit politikwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten. Dies bedeutet, dass mindestens 45 Leistungspunkte/ECTS in politik-/sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben worden sein müssen.

b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

c) Nachweis von Kenntnissen

- im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten/ECTS,
- im Bereich der Politischen Theorie und im Bereich der Internationalen Politik im Umfang von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten/ECTS

durch ein Transcript of Records.

4. Masterstudiengang Soziologie

Für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Soziologie oder in einem Studiengang mit soziologischen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten.

b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

5. Masterstudiengang Economics

Für den konsekutiven Masterstudiengang Economics bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

a) im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
oder

b) in einem Bachelorstudiengang, der eine über Grundkenntnisse hinausgehende Ausbildung in Volkswirtschaftslehre beinhaltet. Hierfür sind die folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- zwei Lehrveranstaltungen in Allgemeiner VWL (z.B. Mikroökonomie, Makroökonomie);
- drei Lehrveranstaltungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie, davon mindestens eine Lehrveranstaltung in Mathematik und mindestens eine Lehrveranstaltung in Statistik oder Ökonometrie;

- drei fortgeschrittene Lehrveranstaltungen in theoretischer und angewandter VWL, davon mindestens eine Lehrveranstaltung in theoretischer und mindestens eine Lehrveranstaltung in angewandter VWL.

Dabei wird eine Lehrveranstaltung definiert als in Inhalt und Umfang äquivalent zu einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden an der Universität Hamburg.

Die Leistungen aus den oben genannten mathematischen Lehrveranstaltungen können alternativ durch einen GRE General Test mit mindestens 700 Punkten im quantitativen Teil oder einen GRE revised General Test mit mindestens 155 Punkten im quantitativen Teil oder einen GRE Subject Test Mathematics mit mindestens 700 Punkten ersetzt werden.

oder

- c) in einem mathematisch-orientierten Bachelorstudiengang (z.B. Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Statistik). Hierfür sind Lehrveranstaltungen aus den folgenden Bereichen nachzuweisen: Lineare Algebra und Analysis und entweder Statistik oder Ökonometrie. Die Leistungen aus den oben genannten Lehrveranstaltungen können alternativ durch einen GRE General Test mit mindestens 700 Punkten im quantitativen Teil oder einen GRE revised General Test mit mindestens 155 Punkten im quantitativen Teil oder einen GRE Subject Test Mathematics mit mindestens 700 Punkten ersetzt werden.

oder

- d) in einem wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technischen Bachelorstudiengang oder einem vergleichbaren Studiengang. Zusätzlich ist ein GRE General Test mit mindestens 700 Punkten im quantitativen Teil oder ein GRE revised General Test mit mindestens 155 Punkten im quantitativen Teil oder ein GRE Subject Test Mathematics mit mindestens 700 Punkten nachzuweisen.

2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse in einer der folgenden Formen:

- mindestens achtjähriger Englischunterricht an einer deutschen Schule,
- ein Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang,
- ein TOEFL-Test mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten,
- oder vergleichbare Nachweise.

Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, wird im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt, wenn der Bewerbung die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests beigelegt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich und spätestens bis zum 31. Mai nachzureichen.

In Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, deren Qualifikationen mit den in 1a), 1b), 1c) oder 1d) aufgeführten vergleichbar sind.

6. Masterstudiengang Politics, Economics, Philosophy (PEP)

Für den konsekutiven Masterstudiengang Politics, Economics, Philosophy (PEP) bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein vergleichbarer wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss mit entsprechender volkswirtschaftlicher Ausrichtung oder ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Politikwissenschaft oder Philosophie.

b) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:

- TOEFL paper- and pencil test: 580 points with a score of 4,5 in the essay (TWE score),
- TOEFL internet-based test: 92 points with at least 22 points per skill (Listening, Writing, Speaking, Reading),
- International English Language Testing System (IELTS) – Academics: Band 6,5, Good Competent User, with at least 6,0 per skill,
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): Results A, B, C,
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): Results A, B, C,
- Cambridge Higher Business English Certificate (BEC): Results A, B, C.

Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, wird im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt, wenn der Bewerbung die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests beigelegt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich und spätestens bis zum 31. Mai nachzureichen.

7. Masterstudiengang International Business and Sustainability (MIBAS)

Für den konsekutiven Masterstudiengang International Business and Sustainability (MIBAS) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. Es können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden, wenn sie ausreichende betriebswissenschaftliche Kenntnisse vorweisen können.

Bewerberinnen und Bewerber ohne betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt müssen zur Glaubhaftmachung ausreichender betriebswirtschaftlicher Kenntnisse Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 12 ECTS aus mindestens vier verschiedenen Bereichen nachweisen: Grundkurs Betriebswirtschaftslehre, Bilanzen, Finanzierung, Investition, Marketing, Unternehmensführung, Controlling, Personalwesen, Organisation, Wirtschaftsinformatik, Produktion, Steuern.

Sollten die Nachweise nicht zum Bewerbungsschluss vorliegen, muss glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Anmeldebestätigung zur Veranstaltung), dass diese bis zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiums absolviert werden.

Bewerberinnen und Bewerber müssen anhand ihrer Zeugnisdokumente oder eines Transcript of Records eine Durchschnittsnote nachweisen.

b) Schriftliche formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (entsprechend den Bestimmungen in § 3 der Universitäts-Zulassungssatzung) und der englischen Sprache verfügt, um wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen in deutscher und englischer Sprache absolvieren zu können.

8. Masterstudiengang Human Resource Management – Personalpolitik

Für den konsekutiven Masterstudiengang Human Resource Management – Personalpolitik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder

rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich eine einschlägige qualifizierte Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufstätigkeit (bzw. Praktikum) von mindestens sechs Monaten vorweisen.

b) Des Weiteren sind interdisziplinäre Grundkenntnisse nachzuweisen durch den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten in den Bereichen

- Personal (mindestens fünf Leistungspunkte)
- Arbeitsrecht (mindestens fünf Leistungspunkte)
- Methoden empirischer Sozialforschung/Statistik (mindestens fünf Leistungspunkte).

Maximal fünf der 25 Leistungspunkte in einem der Bereiche können bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht werden.

Die Leistungspunkte der Bachelor-Abschlussarbeit werden ebenfalls berücksichtigt, wenn die Abschlussarbeit in einem Personal-Thema verfasst wurde.

9. Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien

Für den konsekutiven Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. Bewerberinnen und Bewerber müssen anhand ihrer Zeugnisdokumente oder eines Transcript of Records eine Durchschnittsnote nachweisen;

b) Nachweis von jeweils mindestens 10 ECTS in den Disziplinen Soziologie und Volkswirtschaftslehre, in beiden Disziplinen zusammen mindestens 40 ECTS.

10. Masterstudiengang Health Economics and Health Care Management

Für den konsekutiven Masterstudiengang Health Economics and Health Care Management bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie mit Schwerpunkt BWL oder Schwerpunkt VWL, in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Gesundheitsökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang.

Ein Studiengang ist vergleichbar, wenn eine Grundlagenausbildung in folgenden Fächern beinhaltet ist:

- Mathematik: Mindestumfang 5 ECTS
- Statistik: Mindestumfang deskriptive Statistik 5 ECTS, Mindestumfang induktive Statistik 5 ECTS
- Betriebswirtschaftslehre: eine vertiefte Einführung in die Managementlehre, Mindestumfang 5 ECTS, sowie ein Modul internes Rechnungswesen/Kosten- und Leistungsrechnung, Mindestumfang 5 ECTS
- Volkswirtschaftslehre: Mikroökonomie, Mindestumfang 5 ECTS.

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenen Module (Transcript of Records) vorlegen.

b) Formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen in englischer Sprache absolvieren zu können.

§ 2

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 3

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 28. Mai 2015
Universität Hamburg